

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 16.05.1837 publ. 20.05.1837

merstelle bei selbigem dem Schreiber Wetje übertragen.

17) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 16. Mai, publ. den 20. Mai 1837.

Anordnungen
für die Dauer
der Amtsfüh-
rung des Auc-
tionsverwalters
von Tüngeln
zu Barel.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen für die Dauer der Amtsführung des jetzigen Auktionsverwalters von Tüngeln in Barel getroffen sind.

§. 1.

In der Herrschaft Barel werden die durch den §. 7. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. den Kirchspielsvögten zugewiesenen Mobilienverkäufe durch den Auktionsverwalter von Tüngeln abgehalten und tritt dann dieser ganz an die Stelle des Kirchspielsvogtes.

Es ist indessen dem Auktionsverwalter von Tüngeln gestattet, sich bei diesen Verkäufen durch einen vom Amtsgerichte tüchtig befundenen und auf das Protocoll vereideten Protocollisten vertreten zu lassen.

§. 2.

Auf solche von dem Auktionsverwalter von Tüngeln oder von dem durch ihn damit beauf-

tragten Protocollisten abzuhaltende Verkäufe finden die Vorschriften der Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. Anwendung, nur sollen die im Falle der Ueberschreitung der Summe von hundert Rthlr. Gold nach §. 9. der gedachten Verordnung von dem Verkäufer zu entrichtenden Procente und Gebühren nicht dem Auktionsverwalter, sondern der Kirchspiels = Armencasse zufallen.

§. 3.

Kann der Auktionsverwalter von Tüngeln die Abhaltung eines Mobilienverkaufs bis zu hundert Rthlr. nicht übernehmen, so hat er dies unentgeltlich dem Verkäufer zu bescheinigen und wird dann auf Production dieser Bescheinigung der Kirchspielsvogt vom Amte zur Abhaltung des Verkaufes committirt.

§. 4.

Sobald der Auktionsverwalter von Tüngeln von seinem Amte abgeht, finden die Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. wieder ihre volle Anwendung in der Herrschaft Barel.

II.

III.

IV.

V.